



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die  
Regierungen  
- Schulabteilungen -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VII.7-5 S 9402.1-7.58 735

München, 22.10.2009  
Telefon: 089 2186 2118  
Name: Frau Dr.Nentwig

## **Religions- und Ethikunterricht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und das Katholische Schulkommissariat in Bayern haben mit Schreiben vom 22.05.2009 gebeten, einige in verschiedenen Schreiben des Ministeriums vorgenommene Festlegungen zum Religions- und Ethikunterricht in einem Schreiben zusammenzufassen. Deshalb werden folgende Regelungen nochmals dargestellt:

### **- Lehrerbedarfsberechnung:**

Werden an einer Schule für die Gruppenbildung im Religionsunterricht bzw. für den Ethikunterricht im Klassendurchschnitt vom „Zusatzfaktor“ mehr als 0,2 je Klasse verbraucht, so kann der diesen Faktor überschreitende Mehrbedarf zusätzlich angesetzt werden, wenn an der Schule nicht mehr als 10 % aller für den Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht gebildeten Gruppen weniger als 10 Schüler haben. Bei der Feststellung des Durchschnittsbedarfs werden alle Klassen gezählt, also auch solche, für die Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht wegen Lehrermangels ausfallen muss.

- Ethik als Pflichtfach:

Ethikunterricht ist Pflichtfach für Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen. Das Fach Ethik ist einzurichten, wenn an der Schule eine Gruppe von mindestens fünf Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann; zur Gruppenbildung können Schulen mit gleichem Lehrplan im Fach Ethik zusammenwirken Art. 47 Abs. 1 BayEUG i.V.m. § 38 Abs. 1 BSO. Außerdem müssen Schülerinnen und Schüler auch dann den Ethikunterricht besuchen, wenn an einer Berufsschule Religionsunterricht infolge Lehrermangels nicht eingerichtet werden kann.

- Verringerung des Unterrichtsausfalls im Fach Religion:

Auf eine Verringerung des Unterrichtsausfalls im Fach Religion ist hinzuwirken. Bei der Notwendigkeit, Unterricht zu kürzen, darf das Fach Religion nicht überproportional betroffen sein.

- Notengebung für Schülerinnen und Schüler anderer Konfessionen oder Weltanschauungen im konfessionellen Religionsunterricht:

Wer auf Antrag am Religionsunterricht einer anderen Konfession teilnimmt, tut dies mit allen Rechten und Pflichten, d.h. er erbringt in diesem Fach Leistungsnachweise und erhält auch eine Zeugnisnote in diesem Fach.

- Übernahme der Note im Fach Religion ins Abschlusszeugnis:

In das Abschlusszeugnis einer Berufsschule (§ 47 BSO) sind alle abgeschlossenen Fächer zu übernehmen. Dies betrifft auch Fächer, die aus organisatorischen Gründen in der Abschlussklasse nicht mehr angeboten werden. Die übernommenen Noten der Pflichtfächer zählen beim erfolgreichen Berufsschulabschluss und beim mittleren Schulabschluss. Im Fach „Religion“ tritt an die Stelle der Religionsnote die Note im Pflichtfach Ethik, wenn Religion früher abgeschlossen wurde und Ethik in der Abschlussklasse erteilt werden konnte.

- Grundsätzlich kein Ethikunterricht durch Religionslehrkräfte

An bayerischen Schulen kann keine Lehrkraft zugleich Religionslehre und Ethik erteilen. Schülerinnen und Schüler, die den Ethikunterricht besuchen,

sowie deren Eltern, haben einen Anspruch darauf, dass der Ethikunterricht auch in der Person der Lehrkraft vom Religionsunterricht klar getrennt ist.

Genauso haben Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht besuchen, ein Recht darauf, von einer Lehrkraft unterrichtet zu werden, die glaubwürdig auch als Person für die Inhalte des Religionsunterrichts steht. Ein gleichzeitiger Einsatz im Ethikunterricht würde diese persönliche Glaubwürdigkeit schmälern oder den Eindruck erwecken, der Ethikunterricht sei letztlich ein „verkappter“ Religionsunterricht. Aus diesen Gründen ist die Untersagung des Einsatzes in Religionslehre und Ethik stehende Verwaltungspraxis in Bayern.

- Information bei Flexibilisierung der Stundentafel:

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und das Katholische Schulkommissariat in Bayern sind darüber zu informieren, wenn von der Flexibilisierung der Stundentafel Gebrauch gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. German Denneborg  
Ministerialdirigent